

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Christiane Schneider und Kersten Artus (Fraktion DIE LINKE)
vom 25.09.09**

und Antwort des Senats

Betr.: Informationsfreiheitsgesetz und Auskunft über NPD-Informationsstände

Mit dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz (HambIFG) vom 17. Februar 2009 sollten die Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt und zugleich die Transparenz und Akzeptanz des Verwaltungshandelns erhöht werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. *Wie viele Personen haben vor und seit Inkrafttreten des neuen Informationsfreiheitsgesetzes bei den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sowie ihren Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts einen Antrag auf Zugang zu Informationen gestellt? Bitte differenziert nach Institutionen, natürlichen und juristischen Personen, mündlichen und schriftlichen Anträgen, Anzahl der Ablehnungen der jeweiligen Institutionen, den Ablehnungsgründen, der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer in Arbeitstagen sowie hinsichtlich der Erhebung von Gebühren die Anzahl der Fälle, die durchschnittliche Gebührenhöhe, der Erhebung im Voraus und der Antragsrücknahme nach Bekanntwerden der Gebührenhöhe für den Zeitraum vom 1.4.2008 bis 17.2.2009 (altes HambIFG) sowie vom 17.2.2009 bis heute ausweisen (neues HambIFG).*

Siehe Anlage 1.

Im Geschäftsbereich der Behörde für Schule und Berufsbildung werden die erfragten Informationen aufgrund der Vielzahl der nachgeordneten Dienststellen statistisch nicht erfasst. Eine Einzelfallauszählung war in der zur Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Im Geschäftsbereich der Finanzbehörde werden Aufzeichnungen zu mündlich beantragten Auskünften statistisch nicht erfasst. Im Übrigen siehe Anlage 1.

Im Geschäftsbereich der Behörde für Inneres, insbesondere im Bereich der Polizei, werden nur solche Anfragen statistisch erfasst, die aufgrund der Vereinbarung mit der Justizbehörde in die gemeinsame Statistik eingestellt werden. Dies ist nur bei gebührenpflichtigen Bescheiden der Fall (= stattgebende Bescheide, die mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden sind). Eine weitergehende Statistik wird nicht geführt. Eine Einzelfallauszählung war in der zur Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Die Senatskanzlei erteilt im üblichen Geschäftsgang eine Vielzahl von mündlichen, telefonischen und schriftlichen Auskünften, die die Frage einer Gebührenerhebung nicht aufwerfen und deshalb weder statistisch erfasst noch rechtlich kategorisiert werden, die aber tatsächlich nach Inkrafttreten von Informationsfreiheitsgesetzen als Auskünfte nach diesen Gesetzen zu kategorisieren wären. In der Anlage sind die Informationsbegehren, die die Frage der Gebührenerhebung aufgeworfen haben und deshalb besonders erfasst wurden, aufgeführt.

Im Geschäftsbereich der Behörde für Wissenschaft und Forschung werden die erfragten Informationen aufgrund der Vielzahl an Hochschulen statistisch nicht erfasst. Eine Einzelfallauszählung war in der zur Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

2. *Wie oft wurde der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 15 I HmbIFG angerufen, weil eine Person der Ansicht war, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer auskunftspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat? Wie oft konnte der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in diesen Fällen den Antragstellerinnen und Antragstellern zu ihrem Recht verhelfen?*

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat seit der 13. Kalenderwoche 2009 insgesamt 186 telefonische Anfragen beantwortet. Eine genaue Aufschlüsselung entsprechend der Fragestellung ist nicht möglich, da nicht gesondert erhoben wurde, ob Antragstellende sich im Vorfeld beraten ließen oder sich nach einem abgelehnten oder einem nur teilweise erfolgreichen Antrag an den HmbBfDI gewendet haben. In der Mehrzahl der Fälle wurden allgemeine Informationen erfragt. Eine Rückmeldung erreichte den HmbBfDI nur in den Fällen, in denen es zu schriftlichen Verfahren kam.

Seit Inkrafttreten des neuen HmbIFG am 28. Februar 2009 wurde der HmbBfDI in schriftlichen Verfahren elfmal gemäß § 15 Absatz 1 HmbIFG angerufen.

Zwei der Verfahren sind noch nicht abgeschlossen, in allen übrigen Verfahren wurde der Rechtsauffassung des HmbBfDI gefolgt. In keinem Fall wurde der Informationszugang vollständig verweigert. Nur in wenigen Fällen wurden Informationen aufgrund gesetzlicher Einschränkungen nur teilweise herausgegeben.

3. *Wie viele Anträge auf Zugang zu Informationen hinsichtlich der Genehmigung von Informationsständen der neonazistischen NPD hat es bei welchen Bezirksämtern in Hamburg gegeben? Bitte differenziert nach Bezirksämtern sowie schriftlichen und mündlichen Anträgen ausweisen.*
4. *Wie viele dieser Anträge wurden in welchen Zeiträumen schriftlich und wie viele Anfragen mündlich beantwortet? Bitte differenziert nach Bezirksämtern darstellen.*
5. *Bei wie vielen dieser Anträge wurde eine Gebührenerhebung angekündigt, und wenn, in welcher Höhe? Bitte differenziert nach Bezirksämtern ausweisen.*
6. *Wie viele dieser Anträge wurden nach der Ankündigung einer Gebührenerhebung wieder zurückgezogen? Bitte differenziert nach Bezirksämtern ausweisen.*
7. *Bei wie vielen dieser Anträge wurden Gebühren vor beziehungsweise nach Erteilung der Auskunft erhoben?*
8. *Wie viele dieser Anträge wurden von welchen Bezirksämtern abgelehnt und mit welcher Begründung?*

Siehe Anlage 2.

9. *Gab es Bezirksämter, die diese Anträge mit Hinweis auf § 8 Nummer 1 des HambIFG abgelehnt haben?*

Wenn ja, mit welcher Begründung? Bitte das Ablehnungsschreiben im Wortlaut anbei fügen.

Ja, beim Bezirksamt Wandsbek wurde ein Auskunftersuchen beantwortet, eine spätere Nachfrage jedoch abgelehnt. Die Ablehnung zu dem weitergehenden Auskunftersuchen enthielt den Hinweis auf § 8 HambIFG. Zur Begründung wurde Folgendes ausgeführt: „Nach Feststellung der Innenbehörde liegt der Tatbestand des § 8 Informationsfreiheitsgesetzes vor. Danach sind Auskünfte nicht zu erteilen, wenn hierdurch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzunehmen ist. Da es in den vergangenen Wochen zu Übergriffen gegen Informationsstände der NPD gekommen ist, geht die Innenbehörde davon aus, dass eine solche Gefährdung vorliegt.“

10. *Wie viele Widersprüche wurden wann und wo gegen die Antragsablehnung eingelegt?*

Siehe Anlage 2.

11. *Inwiefern gefährdet die Auskunft von Bezirksämtern über Zeit, Ort und Dauer von Informationsständen der NPD „die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit nicht unerheblich“ (§ 8 Nummer 1 des HambIFG)?*

Nach Auffassung der zuständigen Behörde kann eine umfassende Auskunftserteilung die innere Sicherheit gefährden. Sie kann zu einer erhöhten Mobilisierung auch von möglichen Störern und damit zu einer Zunahme von Störaktionen an den Informationsständen führen. Dabei können auch Gesundheitsgefahren für Beteiligte und Unbeteiligte durch körperliche Attacken nicht ausgeschlossen werden. In der Vergangenheit hat es bereits entsprechende Vorfälle mit Verletzten gegeben.

12. *Wurde der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 15 I HambIFG angerufen, weil eine Person der Ansicht war, dass ihr Informationersuchen über die Genehmigung eines NPD-Informationsstandes zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer auskunftspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat? Wie oft konnte der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in diesen Fällen den Antragstellerinnen und Antragstellern zu ihrem Recht verhelfen?*

Nein.

13. *Inwiefern fördert der Senat friedlichen Protest von Menschen mit Zivilcourage, die sich Neonazis argumentativ und demonstrativ entgegenstellen?*

Wenn ja, seit wann und durch welche Maßnahmen und Institutionen?

Wenn nein, warum nicht?

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg fördert zivilgesellschaftliche Aktivitäten gegen den Rechtsextremismus unter anderem durch die Teilnahme am Bundesprogramm „kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“ seit dem 1. Januar 2008. In diesem Rahmen tagt seit dem 21. Februar 2008 ein Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in regelmäßigen Abständen, in dem sich neben verschiedenen Hamburger Behörden eine Reihe von zivilgesellschaftlichen Akteuren untereinander austauschen. Die ministerielle Steuerung lag bis zum 31. August 2009 bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG), seit dem 1. September 2009 liegt sie bei der Justizbehörde.

Seit dem 1. Dezember 2008 gibt es zudem ein Mobiles Beratungsteam gegen Rechtsextremismus, das ebenfalls im Rahmen des Bundesprogramms „kompetent. für Demokratie“ durch die Freie und Hansestadt Hamburg gefördert wird. Hieraus wurden bisher mehrere Aktivitäten von Initiativen unterstützt, die sich gegen Rechtsextremismus richten. Darunter fällt zum Beispiel die Beratung von Bürgerbündnissen in Bram-

feld und Bergedorf und die Organisation und Moderation eines Bündnisses zum „Ohlsdorfer Friedensfest“.

Zudem ist die Beobachtung rechtsextremistischer Bestrebungen und die Information der Öffentlichkeit über entsprechende Gefahren eine zentrale Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV). Seiner Informationspflicht kommt das LfV regelmäßig durch den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht nach, zudem wird auf der Internetseite fortlaufend auch über aktuelle Ereignisse und besondere Entwicklungen berichtet. Die übergreifende Situation in Norddeutschland wird auf der gemeinsamen Internetseite www.verfassungsschutzgegenrechtsextremismus.de beschrieben und analysiert.

Fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV informieren im Rahmen von Vorträgen über rechtsextremistische Bestrebungen. Dieses Angebot wird insbesondere von Bildungseinrichtungen, anderen Behörden sowie Parteien oder parteinahen Stiftungen angenommen.

An der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) werden im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ drei Lehrveranstaltungen zum Thema Rechtsradikalismus angeboten; zweimal „Argumentieren gegen Rechtsradikalismus“ und einmal „Theorien über Rassismus“. Zudem zielen die in der Arbeit der Schulen angestrebten Bildungsziele der §§ 1 bis 3 Hamburgisches Schulgesetz als auch die Aufgabenstellungen der Volkshochschule und der Landeszentrale für politische Bildung darauf, die kritische Teilnahme mündiger Bürgerinnen und Bürger an einem demokratischen Gemeinwesen zu stärken.

Darüber hinaus wird in der Arbeitsstelle Vielfalt in der Justizbehörde zurzeit eine Stelle eingerichtet, deren Aufgabe auch in der Vernetzung und Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteuren im Bereich Rechtsextremismus besteht.

Zu 1.:

Darstellung der Fall- und Erledigungszahlen von Anfragen bzw. Informationsbegehren nach dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz 2006 (Zeitraum 1. April 2008 bis 17. Februar 2009)								
Behörde	Anzahl der Anfragen/Informationsbegehren (davon a) natürliche/ juristische Personen b) mündliche/ schriftliche Anfragen	abgelehnt/ gewährt	Ablehnungsgründe	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Tagen	Erhebung von Gebühren			
					Anzahl der Fälle	Durch- schnittliche Höhe	Erhebung im Voraus	Anfrage zurück gezogen, nach Bekanntwerden der Gebühr?
Bfl	a) 1 / 1 b) 0 / 2	1 x abgelehnt	§ 1 Abs. 3 Nr. 3 HmbIFG 2006	79 (bezogen auf einen Fall, im zwei- ten wurde der Antrag zurückge- zogen)	keine			1
JB	a) 1 / 3 b) 0 / 4	1 x teilweise gewährt, 3 x gewährt	Die zur Beantwortung benötigten Daten konn- ten in der zur Verfü- gung stehenden Zeit nicht erfasst werden.	31	keine			
BWF	a) 1 / 0 b) 0 / 1	abgelehnt	§ 3 Nr. 1 g) IFG u. § 7 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 HmbIFG	20	keine			
FB	a) 5 / 0 b) 0 / 5	2x abgelehnt	(1) § 1 Abs. 3 Nr. 4 HmbIFG - nicht abge- schlossenes Verwal- tungsVf; (2) § 1 Abs. 3 Nr. 5 HmbIFG Schutz von Betriebs- u. Geschäftsgeheimnis- sen	16	1x	15,00 €		
BSU	a) 6 / 2 b) 8 / 0	gewährt		28	4 x	28,3 €		

Behörde	Anzahl der Anfragen/Informationsbegehren (davon a) natürliche/ juristische Personen b) mündliche/ schriftliche Anfragen	abgelehnt/ gewährt	Ablehnungsgründe	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Tagen	Erhebung von Gebühren			
					Anzahl der Fälle	Durchschnittliche Höhe	Erhebung im Voraus	Anfrage zurück gezogen, nach Bekanntwerden der Gebühr?
SK	a) 1 / 0 b) 0 / 1	teilweise abgelehnt	§ 1 Abs. 1 Satz 1 HmbIFG a.F. i.V. mit § 3 Nr. 1 lit. a, Nr. 3 lit. b, Nr. 4, Nr. 7, § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 IFG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 3 HmbIFG a.F.	17	1 x	150,00 €	Nein	Nein
PA	Fehlanzeige							
BSG	a) 10 / 3 b) 0 / 13	1 x abgelehnt	§ 10 Abs. 1 Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG), Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.	21,1	5 x	15,51 €		Nein
BKSM	a) 0 / 6 b) 0 / 6	1 x abgelehnt	Nach der Benutzungsordnung des Staatsarchivs besteht kein Anspruch auf Reproduktionen.	14	keine			
BWA	a) 4 / 0 b) 1 / 3	1 x abgelehnt	§ 1 Abs. 4 Nr. 4 HmbIFG	16,75	3 x	15,00 €		
Team Arbeit Hamburg	a) 3 / 0 b) 0 / 3	abgelehnt	Das HmbIFG fand auf die Team Arbeit Hamburg keine Anwendung		keine			

Darstellung der Fall- und Erledigungszahlen von Anfragen bzw. Informationsbegehren nach dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz 2009 (Zeitraum 18. Februar 2009 - heute)

Behörde	Anzahl der Anfragen/Informationsbegehren (davon a) natürliche/ juristische Personen b) mündliche/ schriftliche Anfragen	abgelehnt / gewährt	Ablehnungsgründe	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer	Erhebung von Gebühren			
					Anzahl der Fälle	Durchschnittl. Höhe	Erhebung im Voraus	Anfrage zurück gezogen, nach Bekanntwerden der Gebühr?
BFI	a) 3 / 6 b) 0 / 9	3 x AGS (Arbeitsgruppe Scientology) 1 x A 21 (Glücksspielaufsicht)	- § 3 Abs. 2 Nr. 7 HmbIFG 2009 - § 10 Abs. 1 HmbIFG 2009	Ca. 4	1	34, 85 €	Nein	Nein
JB	a) 2 / 0 b) 0 / 2	1 x gewährt, 1 x teilweise gewährt	Für einen Teil der Informationen besteht eine abschließende Spezialregelung in anderen Gesetzen, die eine Informationsgewährung ausschließt	12	keine			
BWF	a) 0 / 1 b) 0 / 1	abgelehnt	§ 3 Nr. 7 HmbIFG	29	keine			
UKE	a) 1 / 0 b) 0 / 1	gewährt	entfällt	21	keine			
Universität	a) 1 / 0 b) 0 / 1	abgelehnt	nach der GO des Hochschulrates sind dessen Unterlagen vertraulich	nicht erfasst	keine			
Hafen City Universität	a) 1 / 0 b) 0 / 1	Teilweise abgelehnt	§ 11 HmbIFG, Schutz personenbezogener Daten	0,5	100		Nein	Nein

Behörde	Anzahl der Anfragen/Informationsbegehren (davon a) natürliche/ juristische Personen b) mündliche/ schriftliche Anfragen	abgelehnt / gewährt	Ablehnungsgründe	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer	Erhebung von Gebühren			
					Anzahl der Fälle	Durchschnittl. Höhe	Erhebung im Voraus	Anfrage zurück gezogen, nach Bekanntwerden der Gebühr?
Hochschule für angewandte Wissenschaften	a) 1 / 0 b) 0 / 1	abgelehnt	§ 9 Abs. 4 HmbIFG	21	keine			
FB	Fehlanzeige							
BSU	a) 2 / 3 b) 4 / 1	1 x abgelehnt	Gemäß § 10 IFG	1,3	1	15,00 €		1
SK	Fehlanzeige							
PA	a) 1 / 0 b) 0 / 1	gewährt		14	keine			
BSG	a) 4 / 1 b) 0 / 5	1 x abgelehnt	§ 10 Abs. 1 HmbIFG, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.	25, 1 x noch nicht abgeschlossen	In zwei Fällen noch nicht festgesetzt, in drei Fällen keine			
BKSM	a) 2 / 1 b) 0 / 3	1 x abgelehnt	Ablehnung, weil der rechtsanwaltliche Antrag nicht als Antrag nach Informationszugang zu deuten ist, sondern als Antrag nach dem HmbVwVFG.	14	keine			
BWA	a) 2 / 0 b) 0 / 2	gewährt		8	1 x	73,25 €		Nein
Port Authority	2 Anträge a) keine Information b) keine Information	gewährt			1 x	50, 00 €		Nein

Zu 3. bis 8. und 10.:

Bezirksamt	3.	4.	5.	6.	7.	8.	10.
Bergedorf	Fehlanzeige						
Hamburg-Mitte	sieben mündliche Anträge, einen schriftlichen Antrag	Die mündlichen Anträge wurden mündlich beantwortet, der schriftliche Antrag schriftlich. Die Antworten erfolgten jeweils unmittelbar. Eine zeitliche Statistik wurde nicht geführt.	keinem	entfällt	entfällt	keine	keine
Eimsbüttel	zwei schriftliche Anträge	Ein Antrag wurde schriftlich innerhalb von zwei Wochen beantwortet. Ein Antrag wurde mündlich (telefonisch) innerhalb von drei Wochen beantwortet.	In zwei Fällen wurde die Erhebung von Gebühren in Höhe von 33,25 € angekündigt.	keiner	In zwei Fällen nach der Auskunftserteilung.	keiner	entfällt
Nord	ein Antrag	Ein Antrag wurde innerhalb der 30-Tage-Frist schriftlich beantwortet.	keinem	entfällt	entfällt	keiner	entfällt
Altona	zwei schriftliche Anträge, vier telefonische Anträge	Der erste schriftliche Antrag wurde innerhalb einer Woche schriftlich beantwortet. Die Antwort zum zweiten schriftlichen Antrag ist noch in Bearbeitung, da noch Stellungnahmen eingeholt werden mussten. Alle mündlichen Anträge konnten unmittelbar sofort telefonisch beantwortet werden.	Beim ersten schriftlichen Antrag wurde eine Gebühr ohne Gebührenhöhe angekündigt, jedoch keine Gebühr im Nachhinein gefordert. Bei dem zweiten Antrag wurde auf Gebühren hingewiesen. Die genaue Höhe wurde noch nicht mitgeteilt. Die Gebühr würde sich auf die Mindestgebühr von 30 € belaufen.	keine	Beim zweiten Antrag wird eine Gebühr erhoben.	keine	keine
Harburg	fünf telefonische, ein schriftlicher Antrag	Alle Anfragen wurden binnen 24 Stunden fernmündlich beantwortet.	keinem	entfällt	entfällt	keinen	entfällt

Bezirksamt	3.	4.	5.	6.	7.	8.	10.
Wandsbek	ein schriftlicher Antrag	Der Antrag wurde innerhalb von sieben Tagen schriftlich (per E-Mail) beantwortet.	keinem	entfällt	entfällt	Das Auskunftersuchen wurde beantwortet. Auf eine spätere Nachfrage des Antragstellers wurde eine weitergehende Auskunft abgelehnt. Als Begründung wurden Sicherheitsbedenken angegeben, da es in der jüngeren Vergangenheit bereits zu Vorfällen im Umfeld von Ständen der NPD gekommen ist.	Es wurde am 20. September 2009 ein Widerspruch beim Bezirksamt Wandsbek eingelegt.

-
- i im Bezirksamtsbereich Hamburg-Mitte hat es insgesamt jeweils nur eine Genehmigung in Billstedt bzw. Finkenwerder für einen Informationsstand der NPD gegeben. Für das Kerngebiet wurden keine Anträge gestellt. Insofern gab es für die in der Anfrage gemeinten Anträge auf Informationszugang kein Forum.